



- nur zeitweilig genutzte Präsentationsräume der (sogenannte "Showrooms")
- 2. Stellplätze und Garagen (§ 12 BauNVO)
Stellplätze und deren Zufahrten sind ausschließlich geschlossenen Garagen oder in unterirdischen Anlag (Dies gilt nicht für Zufahrten zwischen der Straße der vorderen Baugrenze zur Planstraße sowie für Zi Meineckestraße).
Tiefgaragen sind nur innerhalb der hierfür festgelegten Grundstücksflächen zulässig.
Oberirdische Garagen sind ausschließlich innerhalb Grundstücksflächen zulässig.
- 3. Überschreitung der Grundflächenzahl für Tiefgaragen
Eine Überschreitung der zulässigen Grundflächenzahl ist nur zur vollständigen Ausnutzung der überbaubaren Grundflächen für Tiefgaragen zulässig.

Gemarkung Golzheim
Flur 8